

Landtag Schleswig-Holstein
Herrn Claus Christian Claussen
Vorsitzender des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Hölertwiete 5, 21073 Hamburg
www.kda-nordkirche.de

Heike Riemann
Betriebswirtin, Regionsleitung Hamburg
Fon 040 / 51 9000 - 942, Fax - 984
heike.riemann@kda.nordkirche.de

Hamburg, 26.07.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 20/2133**

Stellungnahme des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Mitglieder des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Als Fachdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Themen Arbeit und Wirtschaft sind wir mit den verschiedensten Akteuren der Wirtschaft in Kontakt und Austausch und begleiten zahlreiche Menschen im Laufe ihres Arbeitslebens. Unser Anliegen gilt der menschenwürdigen Ausgestaltung von Arbeit und Wirtschaft. Wir sind davon überzeugt: Wirtschaft muss dem Menschen dienen.

Wir sind daher von der Notwendigkeit und der großen Bedeutung von Unterbrechungen bei Arbeit und Geschäftigkeit für jeden Einzelnen / jede Einzelne aber auch für die Gesellschaft überzeugt und wissen uns da im Einklang mit Artikel 140 des Grundgesetzes, das Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung unter besonderen Schutz stellt.

Dazu hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2009 noch einmal erläutert, dass der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe mehr beinhaltet als die Möglichkeit der Regeneration von der Arbeit oder der Religionsausübung. Es heißt dort u. a.: „Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzenden eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient“ (BVerfG, Urteil des ersten Senates vom 01. 12. 2009 – 1 BvR 2857/07., Rn 144)

Auch der Hessische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 22.12.2023 darauf hingewiesen, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf und dazu das Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern oder ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käuferinnen und Käufer nicht ausreichen. Die Tatsache, dass die Verkaufsstellen (vermeintlich) personalfrei betrieben werden, hat darauf keinen Einfluss.

Der vorliegende Antrag auf Abänderung des Schleswig-Holsteinischen Ladenöffnungsgesetzes sieht vor, die bereits jetzt möglichen 144 Wochenstunden der Ladenöffnung um weitere 24 Stunden am Sonntag zu erweitern. Er beschränkt zugleich diese Erweiterung auf Verkaufsstätten, die dafür technisch entsprechend ausgerüstet sind und damit vorgeblich personalfrei agieren / am Sonntag agieren können. Weitere Einschränkungen, wie z.B. die Größe der Verkaufsstätte, des Abstandes zu weiteren Einkaufsstätten oder eine stundenmäßige Beschränkung der Öffnungszeiten sind nicht vorgesehen.

Wir lehnen die oben genannte Änderung des Ladenöffnungsgesetzes ausdrücklich ab und sind davon überzeugt, sie würde sich als „Bärendienst“ entpuppen mit weitreichenden negativen Folgen für die gesamte Gesellschaft.

Das große Interesse von Bürgerinnen und Bürgern und politisch Verantwortlichen gerade im ländlichen Raum auf eine unkomplizierte, ausreichende, wohnortsnahe Versorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfes verstehen wir gut und teilen dieses Anliegen.

Uns erschließt es sich aber nicht, warum damit zwingend eine Ladenöffnung am Sonntag einhergehen muss.

Die Notwendigkeit einer Ladenöffnung am Sonntag ist bisher nur insofern bewiesen, als dass entsprechende Anbieter immer wieder darauf hinweisen. In Interviews sprechen sie zugleich selbst davon, dass der Sonntag ihr umsatzstärkster Einkaufstag sei, rund 30 % des wöchentlichen Umsatzes werde in bestehenden Filialen am Sonntag generiert. Dies wiederum lässt sich mit dem angeblichen Ergänzungskauf (damit die Sahne nicht fehlt für den Sonntagskuchen) nicht erzielen, sondern ist ein deutlicher Hinweis, dass am Sonntag dort größere Einkäufe getätigt werden und auch mehr Personen diese Einkaufsmöglichkeit nutzen als im fußläufigen Bereich wohnend. Mit einer Umsatzumverteilung aus Geschäften im weiteren Umfeld und damit ggf. sogar mit einer Schwächung der Einkaufsmöglichkeiten im Umfeld und einer Zunahme des Verkehrs am Sonntag ist zu rechnen.

Für die angestrebte technikbasierte Ladenöffnung sind besondere Investitionen notwendig. Dem stehen auf der anderen Seite Ersparnisse bei der Ladenmiete durch eine geringere Verkaufsfläche und weniger Personalkosten als bei anderen Anbietern gegenüber. Dazu kommen Anschubfinanzierungen durch finanzielle Einlagen von Kundinnen / Kunden oder kommunale Leistungen bei Umbau oder Bau einer Immobilie. So das bisher übliche Procedere. Zudem können alle Anbieter als große Einzelhandelsunternehmen anders als kleine Einzelunternehmer von günstigen Einkaufspreisen profitieren.

Mit anderen Worten: Eine Ladenöffnung am Sonntag dient vor allem dem Gewinninteresse der einzelnen Unternehmen und widerspricht schon von daher dem Charakter eines wirklich freien Sonntages.

Hinzukommen weitere mit dem Sonntag als wichtiger Ausgleich und Gegenpol zum Werktag nicht zu vereinbarende, unerwünschte Begleiterscheinungen, wie z.B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen oder das Vorhalten eines Hintergrund- und Notdienstes jenseits des oftmals zitierten „Kühltruhschadens“. Hinzukämen Dienste, die allein notwendig würden, weil die Verkaufsstelle geöffnet ist, wie z.B. Hilfen bei Vandalismus, Diebstahl, Versagen der Kassentechnik, des Schließmechanismus von Türen, Personenunfälle etc. Zum Beheben solcher Vorfälle müsste eben doch auf Menschen zurückgegriffen werden. Wenn Mitarbeitende des Unternehmens ausdrücklich am Sonntag nicht arbeiten, ist zu erwarten, dass auf Dienstleister und Soloselbständige zurückgegriffen wird oder auf den zusätzlichen Einsatz öffentlich Bediensteter (wie Polizei und Rettungsdienst) vertraut wird. Auch dies ist der Idee des freien Sonntages abträglich.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine Ladenöffnung am Sonntag für ganz Schleswig-Holstein vor.

Dies dürfte mit der Strategie der verschiedenen Einzelhandelsunternehmen korrespondieren, ein solches Shop-Format eben nicht nur in ländlichen Regionen umzusetzen, sondern auch in städtischen, kaufkraftstärkeren Lagen verwirklichen zu wollen. (Anmerkung: So lagen auch die Tegut-Teo-Märkte, die zur Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes geführt haben, im Stadtgebiet Fuldas, einer Stadt mit ca. 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und nicht im ländlichen Raum).

Bei der geplanten Freigabe ist daher absehbar, dass es zu neuen Strategieüberlegungen der Einzelhandelsunternehmen führen wird, an welchen Orten sie (zuerst) ihre Verkaufsstellen entsprechend technisch gestalten werden.

Mit anderen Worten: Es ist zu bezweifeln, dass das Gesetz wirklich zu einer nachhaltigen Stärkung der Nahversorgung im ländlichen Raum führt.

Sicher hingegen, dies zeigen öffentliche Äußerungen Vertreter weiterer Wirtschaftszweige und Branchen, ist es, dass eine derartige vorgesehene Änderung Begehrlichkeiten weckt, zusätzliche Änderungen zuzulassen und so den Sonntag weiter auszuhöhlen und zu einem Werktag werden zu lassen.

Gesetzesvorschlag und die vermeintlich personalfreie Ladenöffnung am Sonntag dienen daher nicht unserer Gesellschaft, sondern allein einzelnen Unternehmen. Sie sind eine Umkehr des Credo „Wirtschaft muss dem Menschen dienen“. Hier würde der Mensch allein den Profitinteressen der Wirtschaft dienen und zugleich das hohe Gut der Freiheit am Sonntag verlieren.

Wir fordern Sie daher auf, sich gegen die geplante Veränderung auszusprechen und stehen Ihnen gern für weitere Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Riemann